

Anlage zur BVS058/2017 vom 09. November 2017 in der Gorch-Fock-Schule, Mürwiker Str. 7 in 24376 Kappeln

Vorderer Gebäudeteil:

Die Flucht- und Rettungswegsituation in dem Gebäude ist ungenügend. Der Kunst- und der PC – Raum verfügen momentan über keinen zweiten Flucht- und Rettungsweg. Beide Räume verfügen weder über einen zweiten baulichen Rettungsweg noch sind diese mit Gerät der Feuerwehr erreichbar. **Die Nutzung der Räume ist bis zur Herstellung eines zweiten baulichen Flucht- und Rettungsweges unzulässig** (§34 Landesbauordnung Schleswig - Holstein bzw. Pkt. 3.1. Schulbaurichtlinie). **Der Bereich: Lehrerzimmer – Sekretariat - Schulleitung verfügt ebenfalls über keinen zulässigen zweiten Flucht – und Rettungsweg, eine weitere Nutzung des Bereiches ist ebenso unzulässig.**

- I. Im Obergeschoss der Schule wurden mehrere Treppenanlagen angebaut, um die Flucht- und Rettungswegsituation zu verbessern. Über diese Treppenanlagen kommt man über das Flachdach der Halle zu einer zentralen „anleiterbaren Stelle“. Von dieser Stelle können die Personen mit Gerät der Feuerwehr gerettet werden. Die Rettung einer Vielzahl von Kindern (Grundschüler, bis zu 140 Personen) über Gerät der Feuerwehr wird von der Brandschutzdienststelle äußerst kritisch bewertet. Die vorhandene Flucht- und Rettungswege sind zu verlängern, sodass vom Dach der Halle eine Treppe zur Verfügung steht, welche es ermöglicht das Gebäude vollständig ohne Geräte der Feuerwehr zu verlassen. Die Treppe muss die Anforderungen der Landesbauordnung und der Schulbaurichtlinie erfüllen. Für die vorhandenen Treppenanlagen, ist bei der Bauaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg keine Baugenehmigung vorhanden, es ist nachzuweisen, dass die Anlagen statisch sicher sind.
- II. Im gekennzeichneten Bereich wurde keine Treppe angebaut, hier stehen nur in die Außenwand eingelassen Steigeisen zur Verfügung, es ist eine Tür und eine entsprechende Treppe ein- bzw. anzubauen.
- III. Die Klassenräume im Erdgeschoss verfügen über ein „Fluchtfenster“ das Fenster ist aufgrund der Brüstungshöhe nicht sicher nutzbar. Um eine sichere Nutzbarkeit des Fluchtweges zu ermöglichen, ist innerhalb und außerhalb des Gebäudes vor den „Fluchtfenster“ ein Podest mit Stufen anzubringen, um das Gebäude sicher und Gefährlos verlassen zu können. Im Rahmen von Erneuerungs- bzw. Austauschmaßnahmen sind Fenster mit niedriger Brüstungshöhe oder Türen einzubauen.

Frist: 17.08.2018

Hinterer Gebäudeteil:

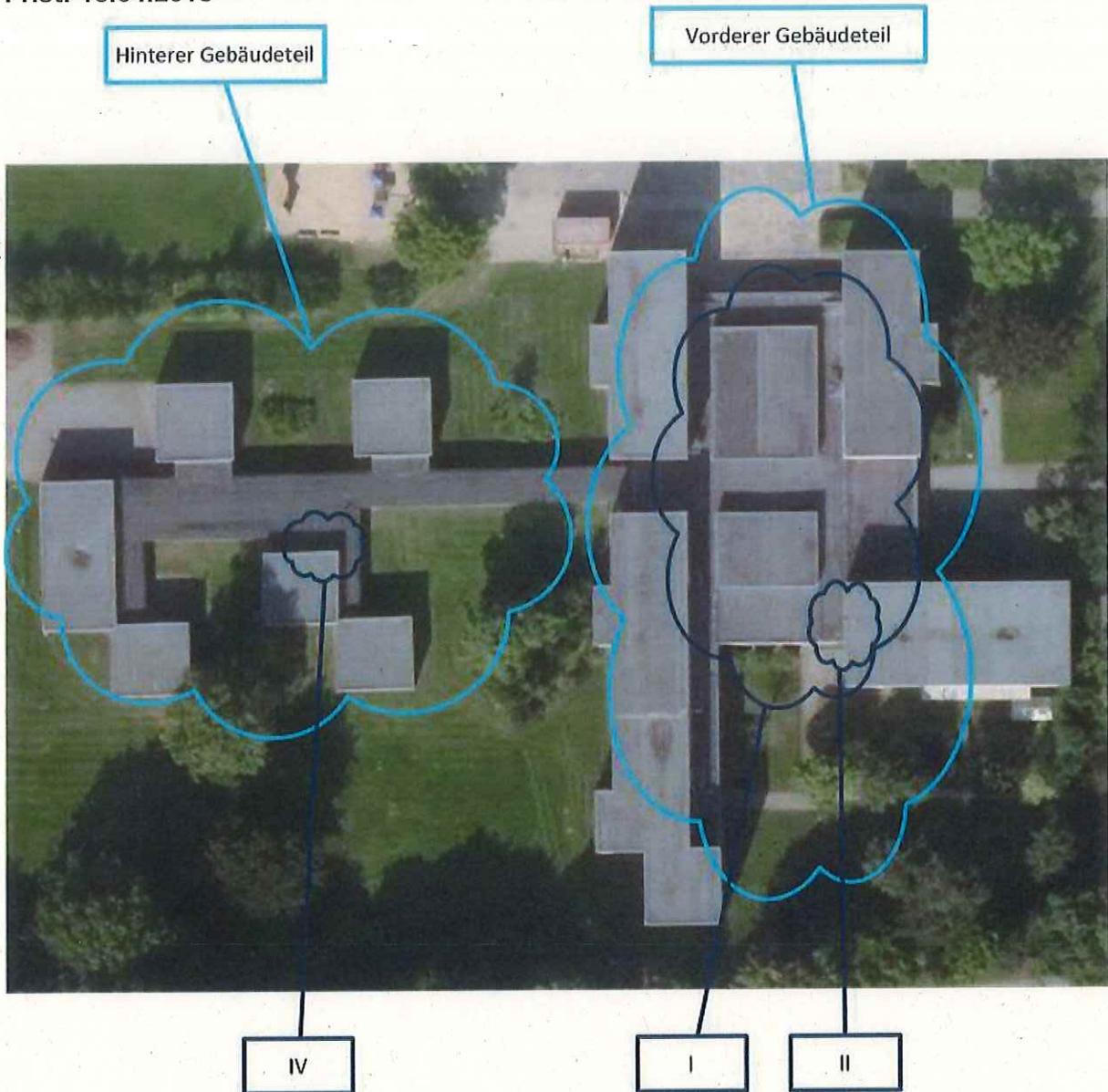
Der hintere Gebäudeteil ist nur ein erdgeschossig. Die erforderlichen Flucht- und Rettungswege werden hier über den notwendigen Flur sichergestellt. Der notwendige Flur ist von Brandlasten frei zu halten. Die Klassenräume verfügen auch hier über ein „Fluchtfenster“ dieses ist, wie im vorderen Gebäudeteil bei Erneuerungs- bzw. Austauschmaßnahmen gegen Fenster mit niedriger Brüstungshöhe oder eine Tür auszutauschen.

- IV. Die vorhandene Tür zur Abtrennung des notwendigen Flures von Vorraum der Klassen ist defekt bzw. wird unzulässig offen gehalten. Die Tür ist durch eine bauaufsichtlich geprüfte, rauchdichte und selbstschließende Rauchschutztüren bzw. Tür-Wand-Elemente mit Rauchschutzfunktion nach DIN 18095 auszutauschen.

Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, die aus betrieblichen Gründen offengehalten werden, sind mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen zu versehen, die bei Auftreten von Brandrauch oder Ausfall des Netzstromes die Türen selbsttätig schlie-

ßen. Die Berichte der Abnahmeprüfungen zur Inbetriebnahme der Anlagen sind der Bauaufsicht auf Verlangen vorzulegen.
Feststallanlagen sind nach den Vorgaben der jeweiligen abZ, den DIBt-Richtlinien für Feststallanlagen sowie der DIN 14677 zu prüfen und zu warten.

Frist: 13.04.2018



Generell (auch Sporthalle):

1. Von dem Gebäude sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr, nach Prüfung und Freigabe der Pläne durch die Bauaufsicht, zur Verfügung zu stellen.
Bei baulichen oder betrieblichen Änderungen sind die Pläne durch den Betreiber zu aktualisieren.
Feuerwehrpläne sind in Abständen von höchstens zwei Jahren durch einen Sachkundigen auf Übereinstimmung und Aktualität prüfen zu lassen.

Frist: 23.02.2018

2. Die vorhandenen Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 sind entsprechend den baulichen Änderungen zu überarbeiten und wieder gut sichtbar anzubringen.
Flucht- und Rettungspläne sind in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen, um zu gewährleisten, dass sie gut lesbar, gut erkennbar, verständlich und aktuell sind.

Frist: 23.02.2018

3. Der Sammelplatz im Außenbereich ist zu kennzeichnen.

Frist: 01.12.2017

4. Nach der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach dem Bauordnungsrecht (Prüfverordnung – PrüfVO) sind die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen und Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, vor einer Wiederinbetriebnahme sowie wiederkehrend mindestens alle 3 Jahre durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen:

- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungen einschl. der Sicherheitsbeleuchtung.

Die Berichte über die Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Abschluss von Wartungsverträgen für die technischen Anlagen und Einrichtungen entsprechend den hierfür geltenden technischen Regelwerken wird vorausgesetzt.

Frist: 31.01.2018

5. Die Ausgänge/Notausgänge sowie der Verlauf der notwendigen Flucht- und Rettungswege sind mit beleuchteten Sicherheits-/Rettungszeichen nach DIN 4844 zu kennzeichnen. Die Leuchten sind an eine Sicherheitsstromversorgung anzuschließen oder als Einzelbatterieleuchten mit einer Bemessungsbetriebsdauer von mindestens 3 h auszuführen, die auch bei Ausfall des Netzstromes den Weg ins Freie ausreichend kennzeichnen und ausleuchten.

Frist: 31.01.2018

6. Die Türen im Gebäude müssen einen ausreichend dicht schließend sein, um das zu gewährleisten müssen die Türen über Dichtungen verfügen. Die Türen im Gebäude sind zu kontrollieren, wenn erforderlich sind die Dichtungen zu ergänzen, bzw. wenn die erforderliche Flexibilität fällt auszutauschen.

Frist: 22.12.2017